

Gesetz zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes

Inkrafttreten: 01.01.2007

Zuletzt geändert durch: Überschrift und §§ 1 und 2 geändert sowie § 3 aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2006 (Brem.GBl. S. 543)

Fundstelle: Brem.GBl. 2001, 408

Gliederungsnummer: 34-a-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach dem Bundesdisziplinalgesetz werden von dem nach § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Senat stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen.

(3) Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzer vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.

§ 2

Für die Besetzung der Kammern für Disziplinarsachen für Verfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz gelten die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 3 des Bundesdisziplinalgesetzes. Für die Besetzung der Senate für Disziplinarsachen gelten die

Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 bis 3 des Bundesdisziplinargesetzes.

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 4. Dezember 2001

Der Senat